

STADT EBERSWALDE  
Der Bürgermeister



Beschluss-Nr. <b>37/294/18</b>	
zu DB/Vorlage BV/0644/2018	
Datum	22.03.2018 Stadtverordnetenversammlung
beschlossen in <b>öffentlicher</b> Sitzung	

Einreicher/zuständige Dienststelle:  
01.1 - Bürgermeisterbereich

**Betrifft: Regelung hinsichtlich der Zahlung und der Verwendung von Fraktionsgeldern  
aus Zuwendungen des Haushaltes der Stadt Eberswalde**

---

**Beschlusstext:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass den Fraktionen ab dem 01.01.2019 Zuwendungen, die einer Zweckbindung unterliegen, aus dem Stadthaushalt zur Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben wie folgt gewährt werden:

- (1) Die Zuwendungen werden den Fraktionen nur für tatsächlich geleistete Ausgaben gewährt, die den Festlegungen des Runderlasses Nr. 03/2013 vom 04.12.2013 des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg entsprechen.
- (2) Der Betrag, der den einzelnen Fraktionen jährlich gewährt wird, wird nach dem folgenden Verteilungsmaßstab gebildet. Entsprechend des Runderlasses Nr. 03/2013 vom 04.12.2013 des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg wird jeder Fraktion ein jährlicher Sockelbetrag in Höhe von 800,00 € gezahlt. Des Weiteren erhält jede Fraktion pro Jahr und Mitglied einen Einzelbetrag in Höhe von 980,00 €.
- (3) Mit Beginn einer neuen Wahlperiode wird eine Prüfung anhand der Entwicklung des Verbraucherpreisindex für das Land Brandenburg hinsichtlich der Höhe der zu gewährenden Fraktionszuwendungen vorgenommen. Sollte dies eine Änderung der zu zahlenden Fraktionsgelder nach sich ziehen, erfolgt eine Änderung per Beschluss.

...

#### (4) Verfahrensweise

- a) Die für die Zuwendungen erforderlichen Mittel sind im städtischen Haushalt jährlich zu veranschlagen.
- b) Die nach Absatz 2 ermittelten Jahresbeträge werden in zwölf Teilbeträge aufgeteilt; bis zum 10. des Monats wird ein Teilbetrag auf das Konto der jeweiligen Fraktion überwiesen. Die Fraktionen können die Sofortauszahlung von bis zu 6 Teilbeträgen beantragen. Der Antrag ist mit der Begründung der Notwendigkeit im Sitzungsdienst einzureichen. Über die Bewilligung entscheidet der Bürgermeister.
- c) Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungen ist durch die Fraktionen jährlich nachzuweisen. Der entsprechende Verwendungsnachweis ist dem Bürgermeister bis zum 31.03. des Folgejahres mit einer Versicherung des/der Fraktionsvorsitzenden, dass die Zuwendungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind, zuzuleiten. Dem Verwendungsnachweis ist eine Inventarliste beizufügen, in die alle Sachmittel mit einem Anschaffungswert ab 150,00 Euro brutto aufzunehmen sind, unter Angabe der genauen Bezeichnung des Sachmittels, des Zeitpunktes der Beschaffung und des Anschaffungswertes. Die geplante Anschaffung von inventarisierungspflichtigen Sachmitteln ist dem Sitzungsdienst zum Zwecke der Überprüfung, ob diese anererkennungsfähig ist, vor deren Erwerb anzuzeigen. Nicht verausgabte Fraktionszuwendungen können im Rahmen des § 24 KomHKV auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden. Werden im Rahmen der Prüfung Feststellungen getroffen, dass Zuwendungen nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden, sind die unrichtig eingesetzten Mittel an die Stadtkasse zurückzuführen oder der erworbene Sachgegenstand ist an die Stadtverwaltung zurück zu geben.
- d) Bei einer Änderung der Fraktionsstärke im Laufe eines Jahres wird eine Neuberechnung der Zuwendung gemäß Absatz 2 vorgenommen. Die hieraus erwachsende Änderung der Zuwendungshöhe wird mit Beginn des Monats, der auf den Zeitpunkt der Änderung der Fraktionsstärke folgt, wirksam. Bei Auflösungen bzw. Neubildungen von Fraktionen im Laufe eines Jahres ist in entsprechender Weise zu verfahren.
- e) Zum Abschluss einer Wahlperiode ist der Verwendungsnachweis im Sinne des Absatzes c) für das laufende Jahr innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung dem Bürgermeister zuzuleiten. Die in der Wahlperiode nicht verausgabten Zuwendungen sind an die Stadtkasse zurückzuführen. Des Weiteren sind die mit den Zuwendungen finanzierten Sachmittel an die Stadtverwaltung zurück zu geben. Hiervon abweichend dürfen Fraktionssachmittel auf eine Fraktion übertragen werden, wenn sich diese innerhalb eines Monats nach der Wahl der Stadtverordnetenversammlung bildet und sie sich überwiegend aus Mitgliedern zusammensetzt,

die auf Vorschlag desselben Wahlvorschlagträgers gewählt wurden wie die Mitglieder der sachmittelübertragenden Fraktion. Die Übergabe und die Übernahme dieser Sachmittel sind unter Bezeichnung der Sachmittel, der Angabe des Anschaffungsdatums und des Anschaffungswertes unverzüglich schriftlich gegenüber dem Sitzungsdienst anzuzeigen.

f) Bei der Auflösung einer Fraktion sind die mit den Zuwendungen finanzierten und noch nicht abgeschrieben Anschaffungsgegenstände an die Stadtverwaltung zurückzuführen. Alternativ ist der Restbuchwert an die Stadtkasse zu überweisen. Für die Abschreibung gelten die für die Stadt Eberswalde maßgeblichen Abschreibungssätze entsprechend.

#### (5) Verwendung der Fraktionsgelder

Die für die Fraktionsarbeit ausgereichten Mittel können für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) Anmietung von Räumen (einschließlich Nebenkosten), jedoch nur, wenn den Fraktionen von der Stadtverwaltung keine Räume für die Fraktionsgeschäftsstelle und für dauernde oder bedarfsweise Durchführung von Fraktionssitzungen zur Verfügung gestellt werden.
- b) Kosten für die laufende Fraktionsgeschäftsführung. Hierzu zählen einmalige Kosten (Büromöbel, Bürotechnik, Druck- und Kopiersysteme, IT- und Netzwerktechnik) und wiederkehrende Ausgaben (Wartung der Technik, Büromaterial, Porto, Kosten für Internetnutzung und Telekommunikation, Papier, etc.).
- c) Beschaffung einer Grundausstattung an Literatur und Zeitschriften, wenn die Inanspruchnahme der verwaltungseigenen Bibliothek nicht möglich oder nicht ausreichend ist.
- d) Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern die Vereinigungen satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Unterstützung der Fraktionen bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leisten. Auf diese Zweckbindung ist besonders zu achten, um es nicht zu einer unzulässigen Parteienfinanzierung kommen zu lassen.
- e) Reisen der Fraktion, einzelner Mitglieder oder sachkundiger Einwohner/innen im Auftrag der Fraktion, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen, die in der Stadtverordnetenversammlung anstehen (Informationsreisen).  
Aus Gründen der Gleichbehandlung sowie der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit ist die Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes zu bemessen.
- f) Bewirtung von Gästen und Hinzuziehung von Referenten und Sachverständigen zu Fraktionssitzungen. Die Hinzuziehung von Referenten und Sachverständigen kann in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft erfolgen, die in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen, sofern eine zusätzliche Auskunft der Verwaltung nicht ausreichend ist.

- g) Fortbildung der Fraktionsmitglieder und sachkundigen Einwohner/innen durch Teilnahme an Kongressen und Seminaren, die sich inhaltlich auf die Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung und der Fraktionen beziehen.
  - h) Öffentlichkeitsarbeit durch eigene Publikationen, Pressekonferenzen (einschließlich Bewirtung) oder Presseerklärungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten. Hierbei hat die Fraktion besonders auf die Abgrenzung einer zulässigen Öffentlichkeitsarbeit von einer unzulässigen Wahlwerbung für die sie tragende Partei zu achten.
  - i) Beschäftigung von Fraktionsmitarbeitern
- (5) Unzulässig ist die Verwendung von Fraktionsgeldern aus kommunalen Haushaltsmitteln z. B. für:
- a) Aufwändungsersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen am Ort der Stadtverordnetenversammlung, die der Vorbereitung einer Sitzung der Vertretung oder eines Ausschusses dienen.
  - b) Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden, aus denen Geschenke, Arbeitsessen, Fahrkosten, Fernspreckgebühren und sonstige Büroaufwendungen gezahlt werden sollen, da hierfür den Fraktionsvorsitzenden bereits eine erhöhte Aufwandsentschädigung gezahlt wird oder es sich um Geschäftsbedürfnisse nach 5 b) handelt.
  - c) Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende
  - d) Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteien und Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben (Parteiveranstaltungen).
  - e) Durchführung von allgemeinen Bildungsreisen und geselligen Veranstaltungen, da ein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben fehlt.
  - f) Spenden

Eberswalde, den 29.03.2018

Boginski  
Bürgermeister

Siegel

Passoke  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung